

16. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1884,
anlangend den Zeitpunkt des Inkrafttretens

1. des Gesetzes vom 7. Januar 1884, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betreffend,
2. des Gesetzes vom 6. Mai 1884, gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen in den unten bezeichneten beiden Gesetzen verordnet, was folgt:

Das Gesetz vom 7. Januar 1884, die Errichtung einer neuen Behörde für die in erster Instanz auszuübende staatliche Beaufsichtigung städtischer Gemeindeverwaltung betreffend, tritt ebenso wie

das Gesetz vom 6. Mai 1884, gewisse Abänderungen der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 betreffend, mit dem 1. August laufenden Jahres in Kraft.

Greiz, am 14. Mai 1884.

Fürstlich Reuß-Pl. Landesregierung.

K a b e r.

G. Perthes.
